



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 – 2022

17. Juni – 1. Juli 2022

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im Kalender auf
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders
angegeben beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

Datenschutzhinweis

Freitag, 17. Juni 2022

**Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in den verbundenen
Rechtssachen T-320/20 Mainova /, T-321/20 enercity / und
T-322/20 Stadtwerke Frankfurt am Main / Kommission**

Erwerb von E.ON-Vermögenswerten zur Erzeugung von Strom erneuerbaren und
nuklearen Ursprungs durch RWE

Mit Beschluss vom 26. Februar 2019 genehmigte die Kommission die
Übernahme von E.ON-Vermögenswerten aus dem Bereich der Erzeugung
von Öko- und Atomstrom durch RWE. Diese Übernahme fügt sich in einen
komplexen Austausch von Vermögenswerten zwischen den beiden
Unternehmen ein (siehe Pressemitteilungen der Kommission [IP/19/132](#)
und [IP/19/5582](#)).

Die drei oben genannten Unternehmen – Energieversorger- und lieferanten
aus Deutschland und eine kommunale Holdinggesellschaft – haben diesen
Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute findet die mündliche Verhandlung über die Klagen dieser drei
Unternehmen statt.

Weitere Informationen T-320/20

Weitere Informationen T-321/20

Weitere Informationen T-322/20

Zur Erinnerung: Gestern und vorgestern hat das Gericht über die Klagen
von acht deutschen Stromerzeugern gegen den Kommissionsbeschluss
verhandelt, nämlich in den verbundenen Rechtssachen [T-312/20](#) EVH /,

[T-313/20](#) Stadtwerke Leipzig /, [T-314/20](#) Stadtwerke Hameln /, [T-315/20](#) TEAG /, [T-316/20](#) Naturstrom /, [T-317/20](#) EnergieVerbund Dresden /, [T-318/20](#) eins energie in sachsen / und [T-319/20](#) GGEW / Kommission.



Neu!

Montag, 20. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-700/20 London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association

Haftung für Schäden aufgrund des Untergangs des Öltankers Prestige

Im November 2002 zerbrach die M/T Prestige, ein auf den Bahamas registrierter Einhüllen-Öltanker, in zwei Teile und sank vor der galicischen Küste. Sie hatte 70 000 Tonnen Schweröl geladen, das auslief und erhebliche Schäden an Stränden, Städten und Dörfern entlang der Nordküste Spaniens und der Westküste Frankreichs verursachte.

In dem anschließend in Spanien eingeleiteten Gerichtsverfahren wurde festgestellt, dass der Haftpflichtversicherer des Schiffes, die London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited, vorbehaltlich der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkung u.a. gegenüber Spanien für die verursachten Schäden hafte. Nachdem das spanische Verfahren mit einem Vollstreckungsbeschluss endete, begehrt Spanien dessen Anerkennung vor dem englischen High Court.

Der Versicherer wendet ein, dass der Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses ein zuvor in England ergangener und dort gerichtlich bestätigter Schiedsspruch entgegenstehe. Das Schiedsverfahren war von dem Versicherer eingeleitet worden, Spanien hatte sich nicht daran beteiligt. Laut dem Schiedsspruch kommt eine Haftung nur nach den Bedingungen des Versicherungsvertrags in Betracht, was voraussetze, dass Spanien dafür ein Schiedsverfahren in London anstrengen und zunächst der Eigentümer des Schiffes den Schaden bezahlt haben müsse. Zudem sei die Haftung auf eine Milliarde US-Dollar begrenzt.

Der englische High-Court hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der „Brüssel-I-Verordnung“ Nr. 44/2001 über die gerichtliche

Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ersucht.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass ein Urteil entsprechend einem Schiedsspruch eine für die Zwecke der Brüssel-I-Verordnung relevante Entscheidung des Mitgliedstaats, in dem die Anerkennung beantragt werde, darstellen könne, siehe Pressemitteilung [Nr. 77/2022](#).

Die Verkündung dieses Urteils wird **live übertragen (Streaming)**. Zudem wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Montag, 20. Juni 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache **C-688/21 Confédération paysanne u.a. (Zufallsmutagenese in vitro)****

Mutagenese

Mit Urteil vom 25. Juli 2018 Confédération paysanne u.a. hat der Gerichtshof festgestellt, dass durch Mutagenese gewonnene Organismen genetisch veränderte Organismen (GVO) sind und grundsätzlich den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen unterliegen. Davon ausgenommen seien jedoch Organismen, die mit Mutagenese-Verfahren gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen verwendet wurden und seit langem als sicher gelten (wobei es den Mitgliedstaaten freistehe, diese Organismen unter Beachtung des Unionsrechts den in der GVO-Richtlinie vorgesehenen oder anderen Verpflichtungen zu unterwerfen, siehe Pressemitteilung [Nr. 111/18](#)).

Der französische Staatsrat ersucht den Gerichtshof im vorliegenden Verfahren um Präzisierung, wie die Mutagenese-Verfahren, die im Sinne des vorgenannten Urteils „herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen verwendet wurden und seit langem als sicher gelten“, zu bestimmen sind.

So möchte der Staatsrat wissen, ob nur die Art und Weise zu

berücksichtigen ist, in der das Mutagen das genetische Material des Organismus verändert, oder ob alle durch das angewandte Verfahren hervorgerufenen Änderungen des Organismus zu berücksichtigen sind, einschließlich somaklonaler Variationen, die sich aus dem Einfluss der In Vitro-Kultivierung auf das Pflanzenmaterial ergeben und die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen könnten.

Insoweit gebe es eine gewichtige Meinungsverschiedenheit zwischen der EU-Kommission und einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten. Nach Ansicht der Kommission wie auch der Europäischen Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) sei nur der Prozess zu berücksichtigen, durch den das genetische Material verändert werde. Daher sei keine Unterscheidung zwischen In vivo-Mutagenese und In vitro-Mutagenese vorzunehmen. Nach anderer Ansicht, die auch der Staatsrat bislang vertreten habe, seien alle Auswirkungen des verwendeten Verfahrens auf den Organismus zu berücksichtigen, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt beeinträchtigen könnten, unabhängig davon, ob diese Auswirkungen auf das Mutagen oder auf die gegebenenfalls verwendete Methode zur Wiederherstellung der Pflanze zurückzuführen seien.

Sollte der Gerichtshof der letztgenannten Ansicht folgen, stelle sich die weitere Frage, welche Gesichtspunkte bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob das Verfahren seit langem als sicher gilt.

Dazu möchte der Staatsrat wissen, ob nur der Freilandanbau der mit dem Verfahren gewonnenen Organismen zu berücksichtigen ist, oder ob auch Forschungsarbeiten und Publikationen berücksichtigt werden können, die sich nicht auf diesen Anbau beziehen, und ob bei diesen Arbeiten und Publikationen nur diejenigen zu berücksichtigen sind, die sich auf die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beziehen.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt. Die Verhandlung wird **zeitversetzt übertragen (Streaming)**.

Weitere Informationen

Dienstag, 21. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-817/19 Ligue des droits humains

Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung von Passagierdaten

Die Nichtregierungsorganisation Ligue des droits humains beanstandet vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof das belgische Gesetz vom 25. Dezember 2016 über die Verarbeitung von Passagierdaten.

Dieses PNR-Gesetz dient im Wesentlichen der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (sog. PNR-Richtlinie) sowie der EU-Richtlinie 2004/82 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln (sog. API-Richtlinie).

Das PNR-Gesetz verpflichtet Flug-, Bahn-, Bus-, Fähr- und Reiseunternehmen, die Daten ihrer grenzüberschreitenden Passagiere bzw. Kunden an eine PNR-Zentralstelle zu übermitteln, die sich u. a. aus Mitgliedern der Polizeidienste, der Staatssicherheit, der Nachrichten- und Sicherheitsdienste und des Zolls zusammensetzt.

Die Daten werden u. a. zu Zwecken der Ermittlung und Verfolgung bestimmter Straftaten bzw. der Vollstreckung der entsprechenden Strafen sowie der Verhinderung schwerer Störungen der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der gewalttätigen Radikalisierung, der Beaufsichtigung der Aktivitäten durch Nachrichten- und Sicherheitsdienste, zur Verbesserung der Personenkontrollen an den Außengrenzen und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung verarbeitet. Sie können sowohl im Rahmen der Vorabüberprüfung der Passagiere vor ihrer Abreise oder ihrer Ankunft als auch im Rahmen gezielter Recherchen verarbeitet werden.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat dem EuGH hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt. Er möchte u.a. wissen, ob die PNR-Richtlinie mit den in der EU-Grundrechte-Charta verbürgten Rechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar ist (siehe auch [Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofs](#)).

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 27. Januar 2022 die Ansicht vertreten, dass Übermittlung sowie allgemeine und unterschiedslose automatisierte Verarbeitung von Fluggastdatensätzen mit den Grundrechten auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten vereinbar seien. Eine allgemeine und unterschiedslose Speicherung von Fluggastdatensätzen in nicht unkenntlich gemachter Form könne hingegen nur zur Abwendung einer

realen, aktuellen oder vorhersehbaren ernststen Bedrohung für die Sicherheit der Mitgliedstaaten gerechtfertigt werden und sofern die Dauer dieser Speicherung auf das unbedingt Notwendige beschränkt sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 19/22](#)).

Die Verkündung dieses Urteils wird **live übertragen (Streaming)**. Zudem wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 21. Juni 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-704/20 und C-39/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Haftprüfung von Amts wegen)

Umfang der richterlichen Prüfung bei Abschiebehaft

Der niederländische Staatsrat und das Bezirksgericht Den Haag möchten vom Gerichtshof wissen, ob im Rahmen der richterlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Abschiebehaft das befassende Gericht unionsrechtlich verpflichtet ist, das Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen für Abschiebehaft zu prüfen, d.h. auch solche, die der Betroffene nicht in Abrede gestellt hat. Die beiden Gerichte haben über die Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft von Staatsangehörigen von Sierra Leone, Algerien bzw. Marokko zu entscheiden.

Nach Ansicht des Bezirksgerichts Den Haag ist angesichts des einschneidenden Grundrechtseingriffs und entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Staatsrats eine umfassende Prüfungspflicht geboten. Eine bloße Befugnis zur Prüfung von Amts wegen genügt nicht, da ein Ausländer nicht selbst wählen könne, welcher Richter über seine Sache entscheide, und es somit vom Zufall abhängen würde, wieviel Rechtsschutz er genieße.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-704/20

Weitere Informationen C-39/21

Mittwoch, 22. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-661/20 Kommission / Slowakei (Schutz des Auerhahns)

Schutz von Wäldern und des Auerhahns in der Slowakei

Die Kommission hat vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen die Slowakei erhoben, weil dort entgegen den unionsrechtlichen Vorgaben nicht geprüft werde, welche Auswirkungen Sanitärhiebe, die wegen des Befalls mit Borkenkäfern oder wegen Sturmschäden vorgenommen werden, auf die Wälder der slowakischen Natura-2000-Gebiete haben. Außerdem habe die Slowakei es versäumt, Maßnahmen zum Schutz des Auerhahns zu ergreifen, dessen Population in 12 besonderen Schutzgebieten der Slowakei seit 2004 um die Hälfte zurückgegangen sei (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1232](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 22. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-267/20 Volvo und DAF Trucks

Schadensersatzklage gegen Kartellbeteiligte

Die Erwerberin von drei LKW – der Erwerb fand in den Jahren 2006 und 2007 statt – verlangt vor den spanischen Gerichten von Volvo und DAF Trucks Ersatz des Schadens, der ihr durch deren Beteiligung am LKW-Kartell entstanden sei, das die Kommission mit Beschluss vom 19. Juli 2016 festgestellt habe. Die Kommission hatte u.a. festgestellt, dass verschiedene LKW-Hersteller, darunter Volvo/Renault und DAF über 14 Jahre hinweg die Verkaufspreise für LKW abgesprochen hatten. Deswegen verhängte sie gegen die Hersteller Geldbußen in Höhe von insgesamt 2,93

Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Das mit dem Rechtsstreit in der Berufungsinstanz befasste spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Unionsrechts, insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/104 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union. Konkret geht es um die zeitliche Anwendbarkeit der Richtlinienbestimmungen über die Verjährungsfrist, die Beweislastverteilung und die richterliche Schadensschätzung.

Generalanwalt Rantos hat seine Schlussanträge am 28. Oktober 2021 vorgelegt, siehe Pressemitteilung [Nr. 193/21](#).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Neu!

Mittwoch, 22. Juni 2022

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-238/21 Porr Bau

Abfallbegriff – Aushubmaterial

Verschiedene Landwirte in der Steiermark haben einem Bauunternehmen mitgeteilt, dass sie Interesse an Aushubmaterial hätten, um damit ihre Böden zu verbessern. Nachdem das Unternehmen über geeignete Bauvorhaben verfügte, lieferte es den Aushub an die Landwirte und führte die gewünschten Geländeverbesserungen durch. Zuvor hatte es geprüft, dass es sich um nicht kontaminiertes Aushubmaterial der Qualitätsklasse A 1 handelt, das nach österreichischem Recht für derartige Zwecke verwendet werden darf.

Später hat das Bauunternehmen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung beantragt, festzustellen, dass der Aushub keinen Abfall darstelle. Jedenfalls sei kein Altlastenbeitrag nach dem Altlastensanierungsgesetz zu zahlen.

Die Bezirkshauptmannschaft war anderer Ansicht und stellte fest, dass es sich um Abfall handele. Diese Eigenschaft habe auch durch die Aufbringung auf den Feldern nicht geendet, weil bestimmte Formalkriterien, nämlich Dokumentationspflichten nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan nicht eingehalten worden seien.

Das Bauunternehmen hat diesen Bescheid vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark angefochten. Dieses ersucht den Gerichtshof um Auslegung der EU-Abfallrichtlinie. Es möchte wissen, ob die Abfallrichtlinie einer nationalen Regelung entgegensteht, die in dreierlei Hinsicht strenger als die Richtlinie sei.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 22. Juni 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-584/19 tyssenkrupp / Kommission

Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp

Mit Beschluss vom 11. Juni 2019 untersagte die Kommission die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens durch Tata Steel und ThyssenKrupp nach der EU-Fusionskontrollverordnung. Nach Ansicht der Kommission würde ein solches Gemeinschaftsunternehmen den Wettbewerb einschränken und hätte einen Anstieg der Preise bestimmter Stahlsorten zur Folge (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/2948](#)).

Tata Steel ist ein Stahlhersteller mit Hauptsitz in Indien, der weltweit in der gesamten Wertschöpfungskette für Kohlenstoffstahl und Elektrostahl tätig ist. Das Unternehmen verfügt über mehrere Produktionsstätten im EWR. Das deutsche Unternehmen ThyssenKrupp ist ein Industriekonzern, der in verschiedenen Wirtschaftszweigen, u. a. in der Herstellung und Lieferung

von Erzeugnissen aus Kohlenstoff-Flachstahl und Elektro Stahl, tätig ist. Seine größten Produktionsstandorte für diese Erzeugnisse befinden sich in Deutschland.

ThyssenKrupp hat diese Untersagung vor dem Gericht der EU angefochten. Das Unternehmen macht u.a. geltend, dass die Kommission die nach dem Zusammenschluss bestehende Marktmacht falsch analysiert und die angebotenen Abhilfemaßnahmen durch ThyssenKrupp und Tata Steel nicht angemessen berücksichtigte habe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 22. Juni 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-657/20 Ryanair / Kommission (Finnair II; Covid 19)

Beihilfen für Finnair angesichts der Coronakrise

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 genehmigte die Kommission eine Rekapitalisierung von Finnair in Höhe von 286 Mio. Euro, die im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Coronakrise durch die Zeichnung neuer Anteile seitens des finnischen Staates erfolgen sollte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/1032](#)).

Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 18. Mai 2020 genehmigte die Kommission eine Darlehensgarantie Finnlands in Höhe von 600 Mio. Euro zugunsten von Finnair, mit der die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise abgedeckt werden sollten. Ryanair hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Mit Urteil vom

14. April 2021 ([T-388/20](#)) wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/21](#)). Gegen dieses Urteil hat Ryanair ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-353/21 P](#)).

Mittwoch, 22. Juni 2022

11.00 Uhr!

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-797/19 Anglo Austrian AAB und Belegging–Maatschappij "Far-East" / EZB

Entzug der Bankzulassung

Mit Beschluss vom 14. November 2019, der am 15. November 2019 wirksam wurde, entzog die Europäische Zentralbank (EZB) der österreichischen Privatbank Anglo Austrian AAB Bank ihre Bankzulassung. Dieser Beschluss geht auf einen Vorschlag der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde zurück, die zuvor schon zahlreiche aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die AAB Bank getroffen hatte.

Gegen diesen Entzug der Bankzulassung haben die AAB Bank und ihre quasi alleinige Anteilseignerin, die Belegging–Maatschappij „Far-East“, Klage beim Gericht der Europäischen Union erhoben, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: AAB Bank und Belegging–Maatschappij "Far-East" hatten außerdem vorläufigen Rechtsschutz begehrt und beantragt, die Vollziehung des EZB-Beschlusses bis zur endgültigen Entscheidung über die Klage auszusetzen. Daraufhin setzte der Präsident des Gerichts am 20. November 2019 die Vollziehung des EZB-Beschlusses vorläufig aus, um den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ohne Schaffung vollendeter Tatsachen näher prüfen zu können. Mit Beschluss vom 7. Februar 2020 wies der Präsident des Gerichts den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz jedoch zurück und hob seinen vorläufigen Beschluss vom 20. November 2019 auf, da die Voraussetzung der Dringlichkeit nicht erfüllt sei. Damit wurde der EZB-Beschluss vom 14. November 2019, mit dem der AAB Bank

die Bankzulassung entzogen wurde, wieder vollziehbar (siehe Pressemitteilung [Nr. 14/20](#)).

Mittwoch, 22. Juni 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-182/21 PKK / Rat

Einfrieren von Geldern im Rahmen der Terrorismusbekämpfung

Die kurdische Arbeiterpartei (PKK) beanstandet vor dem Gericht Maßnahmen des Rates vom 5. Februar 2021, mit denen ihre Gelder im Rahmen der Bekämpfung von Terrorismus weiterhin eingefroren blieben. Die PKK macht u.a. geltend, dass sie nicht als Vereinigung oder Körperschaft, die an terroristischen Handlungen beteiligt sei, angesehen werden könne. Der Rat habe keine ordnungsgemäße Überprüfung durchgeführt.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Am 31. März 2022 fand die mündliche Verhandlung in den verbundenen Rechtssachen [T-316/14 RENV](#) PKK / Rat und [T-148/19](#) PKK / Rat statt, in denen es um frühere Verlängerungen der restriktiven Maßnahmen gegen die PKK geht.

Dienstag, 28. Juni 2022

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-278/20 Kommission / Spanien (Verstoß des Gesetzgebers gegen Unionsrecht)

Staatshaftung für Unionsrechtsverstöße in Spanien

Die Kommission hat Spanien vor dem Gerichtshof verklagt, weil die Voraussetzungen, unter denen der spanische Staat für Verstöße des spanischen Gesetzgebers gegen EU-Recht hafte, nicht mit den Grundsätzen der Effektivität und der Äquivalenz vereinbar seien.

Nach diesen Grundsätzen dürfen die Voraussetzungen nicht weniger günstig sein als bei ähnlichen Rechtsbehelfen, die nur nationales Recht betreffen (Äquivalenzgrundsatz), und nicht so ausgestaltet sein, dass sie die Erlangung der Entschädigung praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die spanische Regelung über die Haftung des Staates für gesetzgeberisches Handeln wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht gegen den Effektivitätsgrundsatz verstoße, nicht aber gegen den Äquivalenzgrundsatz.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 28. Juni 2022

9.00 Uhr!

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in der Rechtssache C-204/21 Kommission / Polen
(Unabhängigkeit und Privatleben von Richtern)**

Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts u.a.

Die Kommission hat Polen vor dem Gerichtshof verklagt, weil eine Reihe von Regelungen des polnischen Justizsystems gegen EU-Recht verstießen.

Konkret rügt die Kommission, dass

- allen polnischen Gerichten die Prüfung untersagt sei, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind;

- für die Prüfung von Rügen und Rechtsfragen betreffend die fehlende Unabhängigkeit eines Gerichts oder eines Richters ausschließlich die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des Obersten Gerichts zuständig sei;
- die Prüfung, ob die unionsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf ein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht erfüllt sind, als „Disziplinarvergehen“ gewertet werden könne;
- die Disziplinarkammer des Obersten Gerichts, deren Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet seien, ermächtigt sei, in Sachen zu entscheiden, die sich unmittelbar auf den Status und die Amtsausübung von Richtern und Assessoren auswirkten, etwa zum einen Sachen betreffend die Zustimmung dazu, dass Richter und Assessoren strafrechtlich zur Verantwortung gezogen oder festgenommen werden, und zum anderen arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Sachen betreffend die Richter des Oberstes Gericht sowie Sachen betreffend die Versetzung eines solchen Richters in den Ruhestand; und
- das Recht auf Achtung des Privatlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten verletzt würden.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 hat der Vizepräsident des Gerichtshofs im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Polen ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro auferlegt, weil es die Anwendung der streitigen Vorschriften entgegen einer einstweiligen Anordnung vom 14. Juli 2022 nicht ausgesetzt habe, siehe Communiqués de presse [n° 192/21](#) und [n° 127/21](#).

Dienstag, 28. Juni 2022

11.30 Uhr

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer)
in den verbundenen Rechtssachen C-615/20 YP u.a. und**

C-671/20 M. M. (Aufhebung der Immunität und Suspendierung eines Richters)

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-615/20: Das Bezirksgericht Warschau ist mit einem langwierigen Strafverfahren gegen elf Angeklagte befasst, das kurz vor seinem Abschluss stand, als die Disziplinarkammer des polnischen Obersten Gerichts auf Antrag der Nationalen Staatsanwaltschaft die Immunität des beteiligten Richters I. T. aufhob, ihn von seiner Diensttätigkeit suspendierte und seine Bezüge kürzte. Diese Entscheidung hat zur Folge, dass das Strafverfahren gegen die elf Angeklagten wieder von vorne beginnen muss.

Die Nationale Staatsanwaltschaft möchte den Richter I. T. strafrechtlich verfolgen, weil er seine Amtspflichten nicht erfüllt und seine Befugnisse überschritten habe, indem er Vertretern der Massenmedien erlaubt habe, während einer Sitzung des Bezirksgerichts und bei der Verkündung der Entscheidung in der betreffenden Sache sowie deren mündlicher Begründung Bild- und Tonaufnahmen zu machen. Dadurch habe er Informationen aus dem Ermittlungsverfahren der Bezirksstaatsanwaltschaft Warschau, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Diensttätigkeit erlangt habe, ohne die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis des Berechtigten an Unbefugte weitergegeben und dadurch zum Nachteil des öffentlichen Interesses gehandelt.

Das Bezirksgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Klärung, welche Bindungswirkung die Entscheidung der Disziplinarkammer hat. Es möchte insbesondere wissen, ob zur Disziplinarordnung auch Vorschriften über die Erteilung der Zustimmung gehören, einen Richter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, so dass auch diese Vorschriften dem Erfordernis eines wirksamen gerichtlichen Rechtsschutzes unterlägen.

Rechtssache C-671/20: Nach Ansicht des Bezirksgerichts Warschau hat die vorgenannte Entscheidung der Disziplinarkammer den Präsidenten des Bezirksgerichts veranlasst, die bisher dem Richter I. T. zugewiesenen Fälle (bis auf den vorgenannten) anderen Spruchkörpern zuzuweisen, so auch das Strafverfahren gegen den Angeklagten M.M. wegen Konkursverschleppung. Das Bezirksgericht hat Zweifel, ob der Gerichtspräsident dem Richter I. T. diesen Fall ordnungsgemäß entzogen hat, was von Bedeutung dafür sei, ob das Bezirksgericht das Kriterium der vorherigen Errichtung durch Gesetz erfülle. Das Bezirksgericht hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zu der Bindungswirkung der Entscheidungen seines Präsidenten sowie der

Disziplinarkammer zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen beiden verbundenen Rechtssachen vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-615/20](#)

[Weitere Informationen C-671/20](#)

Mittwoch, 29. Juni 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-181/21 G. und C-269/21 BC und DC (Ernennung der Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Polen)**

Richterliche Unabhängigkeit in Polen

Rechtssache C-181/21: Das Bezirksgericht Katowice hat einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden. Es hat jedoch Zweifel, ob der Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Ihm gehöre nämlich ein Richter an, bei dessen Ernennung gegen die Bestimmungen über die Beteiligung der Selbstverwaltung der Richterschaft am Ernennungsverfahren verstoßen worden sei. Das Bezirksgericht möchte u.a. wissen, ob es trotz der zweifelhaften Ernennung dieses Richters als Gericht im Sinne des Unionsrecht anzusehen ist, das den Rechtsstreit über den Verbraucherkreditvertrag entscheiden könne. Außerdem möchte es wissen, ob die ausschließliche Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Überprüfung des Obersten Gerichts, die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters zu überprüfen, mit EU-Recht vereinbar ist und ob es ggfs. selbst den betreffenden Richter vom Verfahren ausschließen kann.

Rechtssache C-269/21: Auch das Bezirksgericht Krakau, das ebenfalls einen Rechtsstreit über einen Verbraucherkreditvertrag zu entscheiden hat, hat Zweifel, ob der bei ihm zuständige Spruchkörper ordnungsgemäß besetzt ist. Es hat daher weitgehend identische Fragen vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung in diesen beiden verbundenen Rechtssachen vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-181/21](#)

Donnerstag, 30. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-72/22 PPU Valstybės sienos apsaugos tarnyba

Von Belarus organisierter massiver Zustrom von Drittstaatsangehörigen

Lettland, Litauen und Polen sind seit Sommer 2021 an ihren jeweiligen gemeinsamen Grenzen mit Belarus – einem der Zugänge zum Schengen-Raum – einem massiven Zustrom von Drittstaatsangehörigen ausgesetzt, und die Zahl illegaler Grenzübertritte hat drastisch zugenommen. Nach den Feststellungen der politischen Institutionen der EU wurde dieser Zustrom von den belarussischen Behörden organisiert.

Als Reaktion auf diese Umstände haben die genannten Mitgliedstaaten den Notstand ausgerufen, um ihre Grenzen zu sichern und damit die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit zu gewährleisten. In diesem Rahmen haben sie Vorschriften eingeführt, die vom allgemeinen Recht, u. a. im Asylbereich, abweichen.

Das Oberste Verwaltungsgericht von Litauen möchte im Rahmen des vorliegenden Eilvorabentscheidungsverfahrens wissen, ob einige dieser von Litauen angewandten Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Konkret geht es darum, wie die Mitgliedstaaten nach der Verfahrensrichtlinie 2013/32 und der Aufnahmerichtlinie 2013/33 Drittstaatsangehörige behandeln können, die unrechtmäßig in ihr Hoheitsgebiet eingereist sind und dort internationalen Schutz suchen. Es soll im Wesentlichen geklärt werden, ob diese Richtlinien nationalen Vorschriften entgegenstehen, die im Kontext eines massiven Zustroms für Drittstaatsangehörige die Möglichkeit, Zugang zu den Verfahren für die Gewährung eines solchen Schutzes zu erhalten, erheblich einschränken und die Inhaftierung von Asylbewerbern allein deshalb erlauben, weil sie die nationale Grenze illegal überschritten haben.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die Ansicht vertreten, dass derartige Vorschriften weder mit der Verfahrens- noch mit der Aufnahmerichtlinie vereinbar seien. Es sei zwar theoretisch möglich, dass ein Mitgliedstaat in einer Situation, wie Litauen sie an seiner Grenze vorfinde, nach dem primären Unionsrecht unter Berufung auf die

öffentliche Ordnung und die innere Sicherheit von diesen Richtlinien abweichen dürfe. Die betreffenden nationalen Vorschriften überschritten jedoch das insoweit zulässige Maß.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Juni 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-192/21 Comunidad de Castilla y León

Verbot der Diskriminierung befristet Beschäftigter

Ein spanischer Berufsbeamter, der zuvor jahrelang als Beamter auf Zeit beschäftigt war, macht vor einem spanischen Gericht geltend, dass er in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft werden müsse, nämlich jene, die er inne hätte, wenn er von Anfang an Berufsbeamter gewesen wäre. Die Beschäftigungszeiten, die er als Beamter auf Zeit zurückgelegt habe, seien den Beschäftigungszeiten eines Berufsbeamten insoweit gleichwertig und entsprechend zu berücksichtigen.

Das spanische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70, wonach befristet Beschäftigte nicht diskriminiert werden dürfen. Es hat Zweifel, ob hier tatsächlich vergleichbare Situationen vorliegen. Selbst wenn dem so sein sollte, könnte eine Ungleichbehandlung möglicherweise gerechtfertigt sein, weil die Tätigkeit als Beamter auf Zeit bereits in dem Auswahlverfahren berücksichtigt worden sei, das zur Ernennung des Betroffenen zum Berufsbeamten geführt habe. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 30. Juni 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am **Gerichtshof** in den beiden Rechtsmittelsachen **C-176/19 P Kommission / Servier u.a.** und **C-201/19 P Servier u.a. / Kommission**

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem Kartelle und eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt wurden. Das Gericht bestätigte jedoch, dass bei bestimmten Vergleichen zur Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken (siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die betroffenen Unternehmen (Lupin, [C-144/19 P](#); Niche Generics, [C-164/19 P](#); Unichem Laboratories, [C-166/19 P](#); Mylan Laboratories und Mylan, [C-197/19 P](#); Teva UK u. a., [C-198/19 P](#); Servier u. a., [C-201/19 P](#); und Biogaran, [C-207/19 P](#)) – und in zwei Fällen auch die Kommission (/ Krka, [C-151/19 P](#); / Servier u.a., [C-176/19 P](#)) – haben gegen die sie betreffenden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge in den beiden Servier-Fällen vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-176/19](#)

[Weitere Informationen C-201/19](#)

Donnerstag, 30. Juni 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** in der Rechtssache **C-34/21 Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer**

Datenschutz bei Livestreamunterricht

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat darüber zu entscheiden, ob es für Livestreamunterricht neben der Einwilligung der Eltern/volljährigen Schüler auch der Einwilligung der Lehrkraft bedarf oder ob die Datenverarbeitung durch das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz gedeckt ist.

Das Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung, konkret ihres Art. 88 betreffend die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext, wonach die Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen können.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

